

Quiz 4 - JuSchG zum Thema Kinobesuche

Hier die Auflösung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei den Alterskennzeichnungen (FSK) um keine pädagogischen Empfehlungen handelt. Jedes Kind oder Jugendlicher reagiert unterschiedlich auf Gewalt oder angstausslösende Darstellungen. Eltern sind bei dem, was von ihren Kindern oder Jugendlichen geschaut werden möchte, immer in der Verantwortung und sollten entscheiden, was auf Basis des Jugendschutzgesetzes von ihnen geschaut werden darf.

Weitere Informationen zum Thema:

<https://www.bmfsfj.de/blob/94070/ac4c6f22016c4ddc51b468cd2cb767bc/jugendschutz-verstaendlich-erklaert-broschuere-data.pdf>

Zu 1 = c) Kinder im Alter von 6 bis unter 12 Jahren dürfen Filme mit einer Altersfreigabe ab 12 Jahren in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten, das sind meist die Eltern, anschauen. Das ist aber eine Ausnahme! Ist lediglich eine erziehungsbeauftragte Person dabei, wie in unserem Beispiel die Tante, gilt diese Ausnahme nicht.

Zu 2 = a) Jugendliche, die jünger als 16 Jahre alt sind, dürfen auch nicht im Beisein ihrer Erziehungsberechtigten Filme ab einer Altersfreigabe von 16 Jahren schauen. Die einzige Ausnahme ist in Frage 1 beschrieben und bezieht sich ausschließlich auf die Regelung für Filme mit der Altersfreigabe 12 Jahre.

Zu 3 = b, c) In unserem Beispiel ist die Jugendliche unter 16 Jahren und darf ohne Begleitung von einer erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur Filme im Kino schauen, wenn die Vorstellung vor 22 Uhr endet. Da hilft es auch nicht, wenn sie von der Mutter abgeholt wird.